



Gegen Empfangsbekanntnis

GSB Sonderabfallentsorgung
Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	55.1-8745-5145/5	Telefon: 1821	alexander.muthmann@	01.10.2008
		Telefax: 1859	reg-nb.bayern.de	

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Änderungsbescheid zum Betrieb der Sonderabfallsammelstelle in Sandbach-Passau, Vilshofen

Anlage

1 Empfangsbekanntnis g.R.

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

I.

III. des Genehmigungsbescheides vom 18.04.1996 Az: 821-8745-5154/5 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1997 wird mit Wirkung ab Bestandskraft dieses Bescheides wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Errichtung und Betrieb der Sonderabfallsammelstelle haben gemäß den Bestimmungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1, in der Fassung vom 12.03.1991, Art 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan Bayern und auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.04.1995 sowie auf den sich aus den Auflagen ergebenden Änderungen zu erfolgen.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

2. In Ziff. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Folgende Abfälle dürfen auf der Sammelstelle Sandbach nicht angenommen werden:

- die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem Vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe.
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholenden, zu sammelnden, zu befördernden, zu lagernden, zu behandelnden, zu verarbeitenden, zu verwendenden, zu beseitigenden oder in den Verkehr zu bringenden tierischen Nebenprodukte,
- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
- Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Kampfmittel

3. Ziff. 5.2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der TA Luft 2002 Altanlagenanierung hat die GSB ein Konzept zu erstellen, in dem dargestellt wird ob, und ggf. wie die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 – 5.2.6.7 der TA Luft eingehalten werden. Insbesondere sind in dem Konzept Angaben zu Mengen und Inhaltsstoffen der gelagerten Abfälle anzugeben. Das Konzept ist der Regierung von Niederbayern und dem LfU zur Zustimmung vorzulegen.

4. Ziff. 5.4 erhält folgende Fassung:

Bei Anlagenteilen, in denen Stoffe offen gelagert bzw. umgeschlagen werden, die zu diffusen Emissionen führen können, ist die Lager- bzw. Umschlagszeit durch organisatorische Maßnahmen weitgehend zu minimieren. Die Maßnahmen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Anlagenteile mit Abdeckungen oder Verschlüssen, wie z.B. die CPB-Lagerbecken, sind soweit dies nicht der Betrieb z.B. für Befüllung/Entleerung erfordert, geschlossen zu halten. IBC und KTC dürfen nur zum Befüllen/Entleeren (z.B. Entleeren von festen Abfällen aus IBC und KTC) und für die Probenahme geöffnet werden. Sie sind nach diesen Vorgängen unverzüglich zu verschließen. Flüssigkeiten im Feststoffbunker, die im Laufe der Lagerung anfallen können, sind unverzüglich abzupumpen.

5. Ziff. 5.5 erhält folgende Fassung:

Probenahmestellen beim Tanklager sind so zu kapseln, oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

6. Nach Ziff. 5.5 wird folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

Mit Schreiben vom 06.11.2007 hat die Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung GmbH mitgeteilt, dass der Betrieb des Tanklagers ab dem 01.11.2007 vorübergehend stillgelegt wird. Die Auflagen Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 11.9 finden daher für die Zeit der Stilllegung keine Anwendung.

7. Ziff. 6.1 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

8. Ziff. 6.2 erhält folgende Fassung:

Die Anlage ist in schalltechnischer Sicht antragsgemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

9. Ziff. 7.1 erhält folgende Fassung:

Die Regierung behält sich vor, jederzeit genaue Angaben über die gelagerten Stoffe und Mengen zu fordern, sowie gegebenenfalls eine erneute Untersuchung über die Anwendbarkeit der Störfallverordnung zu verlangen.

10. Ziff. 7.2 wird mit Wirkung ab Bestandskraft des Bescheides aufgehoben.

11. Ziff. 9.1 erhält folgende Fassung:

Für das gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnisbedürftige Tanklager mit Füll- und Entleerstelle für Altöl unbekannter Herkunft und andere hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten, bestehend aus:

2 oberirdischen Lagerbehältern mit je 15 m³ Inhalt, die in einem Auffangraum aufgestellt sind

1 Füll- und Entleerstelle mit Annahmefläche

gelten folgende Auflagen.

12. Ziff. 9.1.1 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung und beim Betrieb des Tanklagers sind u.a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) insbesondere TRbF 20 „Läger“
TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen“
TRbF 50 „Rohrleitungen“
- Explosionsschutzverordnung
- Explosionsschutz-Regeln –Ex-RL- (BGR 104)
- Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)

13. In Ziff. 9.1.3 wird Satz 2 gestrichen.

14. Ziff. 9.1.11 erhält folgende Fassung:

Jeder Tank muss mit einer zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Füllanschlüsse und Anschlüsse für die Grenzwertgeber sind eindeutig zuzuordnen.

15. Ziff. 9.1.13 erhält folgende Fassung:

Für die Lageranlage mit den ortsfesten Behältern sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen im Betrieb durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) spätestens alle 5 Jahre durchzuführen. Diese Prüfungen schließen Prüfungen für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV ein.

16. Ziff. 9.2 erhält folgende Fassung:

Für die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnisbedürftige Lageranlage zur Lagerung entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern (KTC) mit einer Lagerhöchstmenge von 30000 l leicht- bzw. hochentzündlicher Flüssigkeiten gelten folgende Auflagen:

17. Ziff. 9.2.1 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung und beim Betrieb des Lagers sind u.a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) insbesondere TRbF 20 „Läger“
TRbF 60 „ortsbewegliche Behälter“
- Explosionsschutzverordnung
- Explosionsschutz-Regeln –Ex-RL- (BGR 104)
- Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)

18. Ziff. 9.2.3 erhält folgende Fassung:

Die zur Lagerung von hoch-, leicht-, oder entzündlichen Flüssigkeiten vorgesehenen Transportbehälter, die auch für die Beförderung auf öffentlichen Straßen bestimmt sind, müssen den gefahrtgutrechtlichen Anforderungen entsprechen.

19. Ziff. 9.2.11 erhält folgende Fassung:

Der Auffangraum muss mit einer Einrichtung zur Entfernung von Wasser versehen sein. Diese Einrichtungen müssen absperr- oder abschaltbar sein. Die Einrichtungen müssen auch im Brandfall funktionsfähig sein. Abläufe sind grundsätzlich nicht zulässig.

20. Ziff. 9.2.12 erhält folgende Fassung:

Absperrbare Einrichtungen zur Beseitigung von Wasser aus Auffangräumen sind geschlossen zu halten. Die Einrichtungen dürfen nur bei der Entfernung von Wasser durchgängig sein.

21. Ziff. 9.2.13 erhält folgende Fassung:

Das Lager muss von einem Schutzstreifen mit einer Breite von 15 m umgeben sein. Der Schutzstreifen kann, soweit er außerhalb des Auffangraumes liegt, an feuerbeständigen Wänden (z.B. Feuerwiderstandsklasse F 90A gemäß DIN 4102) oder Wällen ausreichender Höhe und Breite enden.

22. Ziff. 9.3.1 erhält folgende Fassung:

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV.

23. In Ziff. 11.3 wird das Wort „Wechselbrückenabstellflächen“ durch das Wort „Stückgutabstellflächen“ ersetzt.

24. In Ziff. 11.3.1 wird das Wort „Wechselbrückenabstellplätze“ durch das Wort „Stückgutabstellplätze“ ersetzt.

25. Ziff. 11.3.4 erhält folgende Fassung:

Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

26. Ziff. 11.3.6 wird gestrichen, 11.3.7 wird 11.3.6

27. Ziff. 11.6.1 erhält folgende Fassung:

Die Wandstärke der Stahlauskleidungen der Lagerbecken ist festzustellen. Unter Grundlage der Messungsergebnisse sind in den Lagerbecken Einhängestücke der gleichen Materialgruppe der Auskleidung einzuhängen und im jährlichen Abstand Korrosionsmessungen zu unterziehen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen, zu interpretieren und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

28. In Ziff. 11.8 wird das Wort „Wechselbrückenabstellflächen“ durch das Wort „ Stückgutabstellflächen“ ersetzt.

29. Ziff. 11.8.3 erhält folgende Fassung:

Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

30. Ziff. 11.8.5 wird gestrichen, 11.8.6 wird 11.8.5

31. Nach Ziff. 11.9 wird folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

Mit Schreiben vom 06.11.2007 hat die Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung GmbH mitgeteilt, dass der Betrieb des Tanklagers ab dem 01.11.2007 vorübergehend stillgelegt wird. Die Auflagen Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 11.9 finden daher für die Zeit der Stilllegung keine Anwendung.

32. Vor Ziff. 11.10.1 wird folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

Die im Genehmigungsantrag vom 10.04.1995 beschriebenen Abfallarten werden wie folgt in den Absetzmulden zwischengelagert:

Lagerfläche Nr. 1 bis 3:

CPB-Material, vorwiegend organisch belastete, flüssige Abfälle und Schlämme, schwer spaltbar oder mit besonderen Belastungen (nitrit- oder phenolhaltig)

Lagerfläche Nr. 4:

CPB-Material, vorwiegend anorganisch belastete, flüssige Abfälle und Schlämme

- z.B. Konzentrate aus der Metalloberflächenbehandlung, verbrauchte Säuren (verdünnt), verbrauchte Laugen (Dünnschlämme)
- Stoffe, neutral, z.B. Industrieschlämme und Industrieabwässer mit Schadstoffen, Schwermetall- und Salzlösungen, Galvanikschlämme wie z.B. Eisenoxidschlämme.

Lagerfläche Nr. 5:

Verbrennungsmaterial

- Nichtbrennbare Flüssigkeiten, z.B. Industrieabwässer mit toxischen Inhaltsstoffen, Entwicklerflüssigkeiten, Abbeizmittel, nicht spaltbare Emulsionen

Lagerfläche Nr. 6 bis 8:

Verbrennungsmaterial z.B. aus Tankreinigung und Emulsionsspaltanlagen

Pastöse Stoffe, z.B. grobstoffhaltige Industrie-, Öl- und Lackschlämme aus Tankreinigung

33. Ziff. 11.10.2 wird gestrichen, 11.10.3 - 5 werden 11.10.2-4

34. Ziff. 11.11.3 wird mit Wirkung ab Bestandskraft des Bescheides aufgehoben

35. Ziff 11.11.5 erhält folgende Fassung:

Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

36. In Ziff. 11.12 wird das Wort „KTC-Abstellplätze“ durch das Wort „KTC-Abstellplätze und Fassabstellplätze“ ersetzt.

37. Ziff. 11.12.2 wird gestrichen, 11.12.3 - 7 werden 11.12.2 - 11.12.6

38. Ziff 11.12.4 erhält folgende Fassung:

Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

39. In Ziff. 11.13 wird das Wort „Störfall“ durch das Wort „Betriebsstörung“ ersetzt.

40. In Ziff. 11.14.3 wird das Wort „Störfall“ durch das Wort „Betriebsstörung“ ersetzt.

41. In Ziff. 11.14.4 wird das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Niederschlagswasser“ ersetzt.

42. Ziff. 11.15.3 Satz 2 wird mit Wirkung ab Bestandskraft des Bescheides aufgehoben.

43. In Ziff. 11.16.4 wird das Wort „Wasserwirtschaftsamt Passau“ durch das Wort „zuständigen Behörden“ ersetzt.

44. Folgender 11.18 wird eingefügt:

„Behälter und Verpackungen“

Ziffer 11.18.1: es sind nur Behälter und Verpackungen zu verwenden, die ausreichend dicht gegen die aufzunehmenden wassergefährdenden Stoffe sind.

Ziffer 11.18.2: Medien, die der GGVSE unterliegen, dürfen nur in dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen/Verpackungen gelagert werden.

Ziffer 11.18.3: Mulden und anderweitige GSB-Behälter sind vor deren Befüllung visuell auf Dichtheit zu prüfen.

Ziffer 11.18.4: Die betriebseigenen Brauchbarkeitsnachweise hinsichtlich der Medien/Behälterwerkstoff-Verträglichkeit sind wie im Schreiben der GSB UZ.: bp vom 11.06.08 an die Regierung von Niederbayern im Beiblatt „Übersicht über die durchgeführten Eingangskontrollen“ dargestellt, zu dokumentieren.“

45. Ziff 12.1.1 erhält folgende Fassung:

Eingangs- und Lagerbereiche sowie Flächen, auf denen Abfälle umgeschlagen bzw. Behälter geöffnet und umgefüllt werden (= Arbeitsbereich) sind im Betriebshandbuch zu benennen. Im Betriebshandbuch dazu ist ein Lageplan in DIN A3 einzuarbeiten, auf dem die Lager- und Arbeitsbereiche gekennzeichnet sind. Die Lagerbereiche sind außerdem nach dem Entsorgungspfad zu kennzeichnen. Die Arbeitsfläche bei der ehemaligen ARA sind mit „Anlieferung CPB“ und „Abfüllung CPB“ zu beschildern.

46. In Ziff. 12.1.2 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

47. In Ziff. 12.1.3 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

48. In Ziff. 12.3.1 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

49. Ziff. 12.4 erhält folgende Fassung:

12.4 Betriebliche Anforderungen

12.4.1 Ein Öffnen der angelieferten Behältnisse ist nur zum Zwecke der Beprobung, der Zusammenstellung zu größeren Einheiten für die Entsorgung, bei Anlieferung in nicht zugelassenen Behältnissen oder bei Beschädigung zulässig.

12.4.2 Die Behandlung von Abfällen ist in dem Zwischenlager Passau/Sandbach nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Zusammenstellen von gleichartigen Abfällen zu größeren Transporteinheiten.

50. Ziff 12.5.1 erhält folgende Fassung:

Für die Anlieferung von festen, pastösen schlammigen und flüssigen Abfällen sind jeweils entsorgungsspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen, die eine direkte Entsorgung in den betriebseigenen Anlagen bzw. der UTD ermöglichen. Umfüllvorgänge sind insbesondere bei lösemittelhaltigen Abfällen zu minimieren.

51. In Ziff. 12.5.2 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

52. In Ziff. 12.5.4 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

53. Ziff 12.5.5 erhält folgende Fassung:

Anliefernde Fahrzeuge müssen so nah wie möglich an die jeweiligen Abstellflächen anfahren. Auf ungesicherten Hofflächen darf das Be- und Entladen von Fahrzeugen nur dann stattfinden, wenn sicher gestellt werden kann, dass im Falle einer Leckage (z.B. auslaufende Flüssigkeiten) das Kanalnetz so rechtzeitig abgesichert werden kann, dass keine wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz gelangen.

Alle Mitarbeiter sind schriftlich zu unterweisen, welche Maßnahmen im Falle einer Leckage zu ergreifen sind.

54. Ziff 12.5.6 erhält folgende Fassung:

Mulden für feste Stoffe sind unverzüglich nach der Beladung abzudecken bzw. zu verschließen. Flüssige Stoffe sind grundsätzlich in Deckel-Mulden zu lagern, die nach jedem Befüll- oder Entleervorgang unverzüglich zu verschließen sind.

55. In Ziff. 12.5.8 wird das Wort „Leere und gereinigte“ gestrichen.

56. In Ziff. 12.7 Satz 3 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

57. In Ziff. 12.8.1 wird das Wort „Reststoffe“ gestrichen.

58. In Ziff. 12.8.1.2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

59. In Ziff. 12.8.2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Begleitscheine und Laufzettel, die Teil des Betriebstagebuches sind, sind nur 3 Jahre lang (entsprechend den Vorgaben der NachwVO) aufzubewahren.

60. In Ziff. 12.8.4 wird das Wort „Abfall- und Reststoffströme“ durch das Wort „Abfallströme“ ersetzt.

61. In Ziff. 12.10 wird das Wort „Reststoffentsorgung“ durch die Wörter „Entsorgung beim Betrieb der Sammelstelle entstehenden Abfälle“ ersetzt.

62. Ziff. 12.10.1 erhält folgende Fassung:

Entleerte Einwegbehältnisse sind bevorzugt einer Verwertung oder Reinigung zuzuführen. Nicht verwertbare, entleerte Ein- oder Mehrwegbehältnisse sind über die betriebseigenen Anlagen zu entsorgen.

63. Ziff. 12.10.2 wird mit Wirkung ab Bestandskraft des Bescheides aufgehoben.

64. Ziff. 12.10.3 erhält folgende Fassung:

Zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle verwendete Sorptionsmittel aus den Eingangs-, Lager- und Umschlagsbereichen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

65. Ziff. 12.10.4 erhält folgende Fassung:

Die Inhalte von Grobstoffabscheidern aus den Füllleinrichtungen der Tanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

66. Ziff. 12.10.5 wird mit Wirkung ab Bestandskraft des Bescheides aufgehoben.

67. Ziff. 12.11 erhält folgende Fassung:

12.11 Wartung und (Eigen-)Überwachung

12.11.1 Die abflusslosen Schächte sind nach jedem Betriebsende zu kontrollieren und ggf. zu entleeren. Die Abwässer dürfen nur nach Analyse über die Hofflächenentwässerung geleitet werden. Stoffe aus den abflusslosen Schächten, die nicht der Hofflächenentwässerung zugeleitet werden dürfen, sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

12.11.2 Eingebaute Flansche, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind durch den Betreiber regelmäßig auf Dichtigkeit zu überprüfen und zu warten.

68. Es wird folgende Ziff. 12.12 eingefügt:

Notfallanlieferung

Die Annahme und Lagerung kurzfristig eingewiesener Abfälle (z.B. aus Straßenkontrollen oder Notsituationen) ist auch bei Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zulässig, wenn die getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik und Sicherheitstechnik entsprechen (z.B. Lagerung auf befestigten und geeigneten Flächen). Die Regierung von Niederbayern und das Landesamt für Umwelt sind unverzüglich zu benachrichtigen. An Wochenenden und in der Nacht ist dies am Morgen des nächsten Arbeitstages.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 06.11.2007 hat die Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung GmbH mitgeteilt, dass der Betrieb des Tanklagers ab dem 01.11.2007 vorübergehend stillgelegt wird. Die Auflagen Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 11.9 finden daher für die Zeit der Stilllegung keine Anwendung.

69. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 01.04.1996 genehmigte die Regierung von Niederbayern die wesentlichen Änderungen der Sondermüllstelle der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen in Sandbach, Sandbachstr. 2, 94474 Vilshofen. In einer Besprechung am 26.04.2007 wurden zusammen mit der GSB in Sandbach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf –Servicestelle Passau-, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau die Änderungen der Auflagen zur Anpassung des Bescheides an die aktuelle Rechts- und Sachlage besprochen. Die Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsicht- hat ebenfalls Vorschläge zur Anpassung des Bescheids an die geltende Rechtslage unterbreitet, die in diesem Bescheid aufgenommen wurden. Mit Schreiben vom 31.07.2007 hat der Kreisbrandrat des Landkreises Passau mitgeteilt, dass keine Änderungen bezüglich der Brandschutzauflagen veranlasst sind.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§§ 52, 17 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlage des vorliegenden Bescheides sind §§ 52, 17 Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Erlass des vorliegenden Bescheides dient der Anpassung des Genehmigungsbescheides für die Sondermüllsammelstelle an den aktuellen Stand der Technik.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsmittels durch einfache E-Mail erfüllt nicht die Formanforderungen.

Nach Bestandskraft des vorstehenden Änderungsbescheides des Genehmigungsbescheides vom 18.04.1996, Az. 821-8745-5145/5 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1997 gilt in Ziffer III. folgende Neufassung:

Ziff. III

Auflagen und Bedingungen

Wesentliche Änderung der Sondermüllsammelstelle der GSB.

Die wesentliche Änderung der Sondermüllsammelstelle der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH, in Sandbach, Sandbacher Str. 2, 94474 Vilshofen, Landkreis Passau, Fl.Nrn. 143, 146, 147, 148, 150, wird genehmigt.

1. Allgemeines

Errichtung und Betrieb der Sonderabfallsammelsteile haben gemäß den Bestimmungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1, in der Fassung vom 12.03.1991, Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftskonzept in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan Bayern und auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.04.1995 sowie auf den sich aus den Auflagen ergebenden Änderungen zu erfolgen.

Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen sind den Fachbehörden und der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

Folgende Abfälle dürfen nicht angenommen werden:

- die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem Vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholenden, zu sammelnden, zu befördernden, zu lagernden, zu behandelnden, zu verarbeitenden, zu verwendenden, zu beseitigenden oder in den Verkehr zu bringenden tierischen Nebenprodukte,
- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
- Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausge-

nommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,

- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Kampfmittel

2. Bautechnik

- 2.1 Bei der Bauausführung sind die Plankorrekturen zu beachten.
- 2.2 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben. Art. 20 mit 28 BayBO.
- 2.3 Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
- 2.4 Der Bauherr ist verpflichtet Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- 2.5 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.6 Der Fundamenterde ist gemäß beiliegendem Formblatt einzubauen.
- 2.7 Vor Baubeginn ist eine Abnahme des Schnurgerüstes unter Beteiligung des Landratsamtes Passau und der OBAG, Bezirksstelle Ortenburg (Tel.: 08542/1777), durchzuführen.
- 2.8 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die im Prüfbericht zur Statik geforderten statischen Nachträge bzw. die Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen dem Landratsamt Passau mit dem Prüfvermerk des Prüfenieurs für Statik vorliegen.
- 2.9 Die Gebäudeanlage muss entsprechend den Planeintragungen (Brandwand) durch vorschriftsmäßige Brandwände in Brandabschnitte unterteilt werden.
- 2.10 Die Brandwand muss in allen Teilen dem Art. 32 BayBO, sowie der DIN 4102 Teil 4 Ziff. 4.7 entsprechen.

- 2.11 Die bauliche Anlage ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.
Die Blitzschutzanlage muss der Norm DIN VDE 0185 Teil 1 und 2 entsprechen.
- 2.12 Diese Hauptgenehmigung betrifft nur die in den Planunterlagen dargestellten Forderungen, Erweiterungen und Neubauten.
- 2.13 Dem Landratsamt Passau sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung von einem Prüfstatiker folgende Unterlagen vorzulegen:
- Überdachung Tanklager einschl. Tankanlage
 - Wechselbrückenabstellplätze (neu) 485
 - Muldenabstellflächen (neu)
 - KTC-Abstellplätze + Stützmauer (neu)
 - Feststoffbunker (neu)
 - Erweiterungsbauten im Bereich der Abfüllstelle + Waschplatz
 - Stützmauer (im Bereich des best. Tanklagers)
- 2.14 Vor Abbruch des best. Tanklagers ist eine Abbruchanzeige gem. Art. 71 BayBO einzureichen.
- 2.15 Bezüglich der 20 kV-Freileitung ist folgendes zu beachten:
- 2.15.1 Der waagrechte Abstand zwischen der lotrechten, am äußeren ruhenden Leiterseil und dem nächsten Bauwerksteil des Tanklagergebäudes muss mindestens 3,9 m betragen.
- 2.15.2 Der Abstand zwischen den äußeren Konturen eines Gebäudes mit einer Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 (z.B. Eternit, Ziegel etc.) zum Leiterseil einer 20 kV-Leitung muss nach DIN VDE 0210/12.85 13.2 mindestens 3 m betragen.
Dies gilt für Näherungen sowie bei Überkreuzungen für Dächer mit einer Neigung $> 15^\circ$. Bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung $\leq 15^\circ$ ist ein Mindestabstand von 5 m gefordert. Diese Abstände müssen auch bei größtem Durchhang und beim Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast nach DIN VDE 0210/12.85 gewährleistet sein.
- 2.15.3 Die Sicherheitszone beträgt je 8 m beidseits der Leitungsachse. Der Einsatz von größeren Fahrzeugen insbesondere Absetzmulden und/oder abkippenden Fahrzeugen usw. im Leitungsbereich hat mit erhöhter Vorsicht zu erfolgen. Eine Annäherung auf weniger als 3 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Zum Bauvorhaben ist gem. Art. 6 b Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Passau zu erstellen
- a) zur Einbindung des Bauvorhabens in Natur und Landschaft oder in das Ortsbild
 - b) zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

- 3.2 Im Freiflächengestaltungsplan sind Angaben zu machen über
- a) Sicherung des Oberbodens (Humus)
 - b) Gehölzartenauswahl, Anzahl und Pflanzengröße
Es sind überwiegend bodenständige heimische Gehölze zu verwenden!
 - c) Pflanzabstände; bei flachen Pflanzungen sind Pflanzschemata zu erstellen.
- 3.3 Aussagen zur Behandlung der Oberflächenwasser und zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen aufgrund der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. März 1985
- a) bei offener Bebauung und versickerungsfähigem Untergrund Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und Plätzen möglichst nicht in Kanalisation einleiten, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zuführen,
 - b) bei Parkplätzen, Steiplätzen, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwegen ist regelmäßig zu prüfen, ob nicht z.B. Humus oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterassen oder wassergebundene Decken verwendet werden können.
- 3.4 Vor allem für die großflächige Versiegelung ist ein Ausgleich bzw. Ersatz zu schaffen (Bereitstellung eines anderen Grundstückes, das ökologisch verbessert werden kann).
- 3.5 Bei der Bepflanzung ist auf eine dichte Eingrünung der Grundstücksgrenzen zu achten, vorzusehen sind hierbei mehrreihige Pflanzungen aus heimischen Bäumen und Sträuchern. Es ist hierfür ausreichend Platz zu lassen.
- 3.6 Beim Anlegen von Bepflanzungen dürfen im Leitungsbereich aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Sträucher und Bäume gesetzt werden. Der Abstand zwischen den Seilen der 20 kV-Leitung und dem Bewuchs darf 2,5 m nicht unterschreiten. Sofern Erdbewegungen vorgenommen werden, ist darauf zu achten, dass der Abstand zu den Leiterseilen 6 m nicht unterschreiten darf.

4. Kreisstraßen-Verwaltung

- 4.1 Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße ist bis Vorderkante Bürogebäude ein Abstand von 17,50 m einzuhalten.
- 4.2 Das Bauvorhaben ist gemäß Lageplan einzuzäunen.
- 4.3 Die bestehende Straßenentwässerung, Rasenmulde bzw. Kontrollschächte DN 300 muss erhalten bleiben.
- 4.4 Die bestehende Straßenentwässerung darf nicht zum Einleiten von Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser genutzt werden.
- 4.5 Die Sichtfelder im Bereich der Zufahrt sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art, Pflanzungen oder Erderhebungen freizumachen die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante ragen.

Die Sichtfelder müssen folgende Mindestschenkel­längen aufweisen

200 m links und rechts der Zufahrt im Verlauf der Kreisstraße
3 m im Zuge der Zufahrt,

gemessen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße.

- 4.6 Der Ein- bzw. Auslenkungshalbmesser der Zufahrt ist so zu bemessen, dass beim Ein- und Ausfahren nicht die Gegenfahrspur der Kreisstraße benutzt werden muss.
- 4.7 Die Zufahrt ist auf mindestens 5 m Länge mit einem von der Straße abgewandten Längsgefälle von 2 % anzulegen oder es muss eine geeignete Entwässerungsrinne zur Ableitung des Oberflächenwassers hergestellt werden.
- 4.8 Für die geplante Leitungsverlegung in Straßengrund ist mit der Kreisstraßenverwaltung ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 4.9 Im Übrigen sind die Erschließungsarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Passau-Süd auszuführen.

5. Luftrein­haltung

- 5.1 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen zur Befüllung der Lagertanks für brennbare AI-Flüssigkeiten sind Pumpen mit geringen Leckverlusten, z.B. Pumpen mit Gleitringdichtungen zu verwenden.
- 5.2 Im Rahmen der TA Luft 2002 Altanlagen­sanierung hat die GSB ein Konzept zu erstellen, in dem dargestellt wird ob, und ggf. wie die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 – 5.2.6.7 der TA Luft eingehalten werden. Insbesondere sind in dem Konzept Angaben zu Mengen und Inhaltsstoffen der gelagerten Abfälle anzugeben. Das Konzept ist der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen.
- 5.3 Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.
- 5.4 Bei Anlagenteilen, in denen Stoffe offen gelagert bzw. umgeschlagen werden, die zu diffusen Emissionen führen können, ist die Lager- bzw. Umschlagszeit durch organisatorische Maßnahmen weitgehend zu minimieren. Die Maßnahmen sind im Betriebs­handbuch zu dokumentieren. Anlagenteile mit Abdeckungen oder Verschlüssen, wie z.B. die CPB-Lagerbecken, sind soweit dies nicht der Betrieb z.B. für Befüllung/Entleerung erfordert, geschlossen zu halten. IBC und KTC dürfen nur zum Befüllen/Entleeren (z.B. Entleeren von festen Abfällen aus IBC und KTC) und für die Probenahme geöffnet werden. Sie sind nach diesen Vorgängen unverzüglich zu verschließen. Flüssigkeiten im Feststoffbunker, die im Laufe der Lagerung anfallen können, sind unverzüglich abzupumpen.
- 5.5 Probenahmestellen beim Tanklager sind so zu kapseln, oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder voll­ständig aufgefangen werden.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 06.11.2007 hat die Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung GmbH mitgeteilt, dass der Betrieb des Tanklagers ab dem 01.11.2007 vorübergehend stillgelegt wird. Die Auflagen Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 11.9 finden daher für die Zeit der Stilllegung keine Anwendung.

6. Lärmschutz

- 6.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.
- 6.2 Die Anlage ist in schalltechnischer Sicht antragsgemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

7. Störfall-Vorsorge

- 7.1 Die Regierung behält sich vor, jederzeit genaue Angaben über die gelagerten Stoffe und Mengen zu fordern, sowie gegebenenfalls eine erneute Untersuchung über die Anwendbarkeit der Störfallverordnung zu verlangen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 In Arbeits- und Verkehrsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr muss der Bodenbelag mindestens der Bewertungsgruppe R 10 entsprechen, soweit nicht im speziellen Fall eine höhere Bewertungsgruppe (R 11 bis R 13) oder zusätzlich noch ein Verdrängungsraum (V 4 bis V 10) gefordert ist. Einzelheiten sowie eine Aufstellung über die für die jeweiligen Arbeitsbereiche geforderten Bewertungsgruppen sind dem "Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr" (ZH 1/571) zu entnehmen.
- 8.2 Die Fußbodenvertiefungen, wie z.B. Ablauföffnungen oder -rinnen, müssen tritt- und kippstabil, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.
- 8.3 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.
- 8.4 Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u.a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) zu beachten.
- 8.5 Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 8.6 Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) gesichert sein.
- 8.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein.

- 8.8 Die Entladestellen für den Feststoffbunker und die Lagerbecken sind so auszubilden, dass ein Hineinstürzen von Fahrzeugen verhindert wird, z.B. durch einen ausreichend hohen Sockel.
- 8.9 Bei der Steigleiter zu den Tanks muss am oberen Ende ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein. Dies ist gewährleistet, wenn
- die Leiter die Austrittsstelle mit einem oder beiden Holmen um mindestens 1 m überragt oder
 - sonstige geeignete Haltemöglichkeiten vorhanden sind und die oberste Sprosse unterhalb der Ausstiegsebene, jedoch nicht tiefer als 10 cm, liegt.
- 8.10 In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die mindestens folgende Raumtemperaturen gewährleisten:
- 19 °C bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
17 °C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit,
12 °C bei schwerer körperlicher Arbeit,
20 °C in Büroräumen.
- 8.11 Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 "Künstliche Beleuchtung" auszulegen. Für die Ausführung und Anordnung sind DIN 5035 "Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht" Teil 1 und 2 anzuwenden.
- 8.12 Die Beleuchtungseinrichtungen im Freien sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien" auszulegen.
- 8.13 Die Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwecheln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft nach DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff" zu kennzeichnen.
- 8.14 In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 8.15 Die Elektroinstallation muss nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 8.16 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 "Feuerlöscheinrichtungen" zugrunde zu legen.
- 8.17 Die Sozialräume müssen den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) entsprechen:
- | | | | |
|----------------|----------------|-----|-------------|
| Pausenräume | § 29 ArbStättV | und | ASR 29/1-4, |
| Umkleideräume | § 34 ArbStättV | und | ASR 34/1-5, |
| Waschräume | § 35 ArbStättV | und | ASR 35/1-4, |
| Toilettenräume | § 37 ArbStättV | und | ASR 37/1. |

- 8.18 Die Lagereinrichtungen sind entsprechend den "Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte" (ZH 1/428) auszuführen.
- 8.19 Die Trennung der einzelnen Sondermüllgebinde hat so zu erfolgen, dass keine gefährlichen Reaktionen stattfinden können.
- 8.20 Das neu zu errichtende Labor ist entsprechend den Laboratoriumsrichtlinien (ZH 1/119) auszuführen.
- 8.21 Giftige Stoffe dürfen nur so aufbewahrt werden, dass ein Zugriff Unbefugter nicht möglich ist.
- 8.22 Der Betreiber hat in eigener Verantwortung die Gefahrenbereiche nach den Explosionsschutzrichtlinien einzuteilen.
- 8.23 Entsprechend dieser Einteilung sind die elektrischen Betriebsmittel in diesen Bereichen auszuwählen.
- 8.24 Im Lagerbereich ist auf das Verbot von offenem Feuer und auf das Rauchverbot durch Beschilderung hinzuweisen.
- 8.25 Umfüllvorgänge bei Sondermüllgebinden sind nicht gestattet. Das Öffnen von Gebinden ist nur zur Probenahme zulässig.
- 8.26 Für die Gesamtanlage ist ein Alarmplan zu erstellen.

9. Lagern und Abfüllen von brennbaren Stoffen

- 9.1 Für das gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnisbedürftige Tanklager mit Füll- und Entleerstelle für Altöl unbekannter Herkunft und andere hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten, bestehend aus:
- 2 oberirdischen Lagerbehältern mit je 15 m³ Inhalt, die in einem Auffangraum aufgestellt sind
 - 1 Füll- und Entleerstelle mit Annahmefläche
- gelten folgende Auflagen:
- 9.1.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb des Tanklagers sind u.a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) insbesondere TRbF 20 „Läger“
TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen“
TRbF 50 „Rohrleitungen“
 - Explosionsschutzverordnung
 - Explosionsschutz-Regeln –Ex-RL- (BGR 104)
 - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)
- 9.1.2 Die Tanks müssen mit einer Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung (Lüftungseinrichtungen) ausgerüstet sein, die das Entstehen gefährlicher Unterdrücke und Überdrücke verhindert.

- 9.1.3 Öffnungen der Tanks, durch die Flammen in den Tank hineinschlagen können, müssen entsprechend den Anforderungen, die nach den Betriebsverhältnissen und der gewählten Einbauart zu stellen sind, mit flammendurchschlagsicheren Armaturen ausgerüstet sein.

Die Forderung nach Ausrüstung mit flammendurchschlagsicheren Armaturen gilt nicht für

- Öffnungen der Tanks, die betriebsmäßig fest verschlossen und so gesichert sind, dass ein unbeabsichtigtes Lockern ihres Verschlusses ausgeschlossen ist,
- verschließbare Peilöffnungen.

Wenn die Tanks einer Explosion von Dampf/Luft-Gemischen im Inneren standhalten, ohne aufzureißen (explosionsdruckstoßfeste Bauweise), gilt die Forderung nach Ausrüstung mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nur für Öffnungen, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden.

Gemäß § 6 VbF wird in Ausnahme von TRbF 120 Nr. 5.2 zugelassen, dass die Befüll- und Absaugleitungen des Tanklagers ohne flammendurchschlagsichere Armaturen errichtet werden, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

- 9.1.3.1 Damit die Befüll-Leitung nicht über Füllanschluss und Absperrventil entleert werden kann, ist in Fließrichtung hinter dem Absperrventil ein Rückschlagventil einzubauen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Leitung immer mit Flüssigkeit gefüllt ist.
- 9.1.3.2 Die Entleerungsleitung der Tanks ist steigend zum Füllanschluss am Tankwagen zu verlegen.
- 9.1.3.3 Um zu verhindern, dass die Leitung beim Entleeren der Tanks durch die Pumpe leergesaugt wird, muss über einen Min-Niveau-Schalter im Tank ein in die Entleerungsleitung einzubauendes Magnetventil geschlossen werden.
- 9.1.4 Der Auffangraum für die Lagertanks ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrfall nicht ausbreiten kann. Der Auffangraum muss mindestens 15 m³ fassen können.
- 9.1.5 Der Auffangraum (Tanktasse) muss gefüllt mit Lagergut auch im Brandfall dicht bleiben.
- 9.1.6 Der Abstand zwischen den Behälterwänden und der Wand des Auffangraumes muss mindestens 1 m betragen.
- 9.1.7 Die Bodenfläche unterhalb der Füll/Entleerestelle und unterhalb betriebsmäßig lösbarer Verbindungen im Verlauf von Entleerleitungen muss im Durchmesser von mindestens 5 m (soweit die Befüllfläche nicht anderweitig begrenzt ist) so beschaffen sein, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden brennbaren Flüssigkeiten sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein.

Dies gilt z.B. als erfüllt, wenn der Befüllplatz durch Gefällegrenzen, Einlauf-
rinnen oder Aufkantungen begrenzt ist und die Bodenflächen in

Stahlbeton (Ortbeton)

Mindestbetongüte B 35 nach der Richtlinie des DAfStB "Bemessung unbeschichteter
Betonbauteile" mit Nachweis "ungerissener Beton", geeignete Fugenausführung und
Fugenabdichtung ausgeführt sind.

Entsprechend beschaffene Bodenflächen müssen markiert sein.

- 9.1.8 Innerhalb der markierten Bodenflächen dürfen nur Abläufe mit Abscheider vor-
handen sein. Sind bei bestehenden Anlagen Abläufe ohne Abscheider vorhan-
den, müssen die Abläufe auf andere Weise verschlossen werden können,
z.B. durch eine Ablauf-Sicherheitsklappe oder durch Abdicht-Kissen oder -Folien.
- 9.1.9 An der Füll/Entleerestelle (TKW-Standplatz) muss ein Rückhaltevolumen gege-
ben sein, das
- a) beim Abfüllen unter Verwendung von Sicherheitseinrichtungen, die auf
selbsttätig schließende Bodenventile in den Transporttanks oder auf
andere selbsttätig wirkende Absperrrichtungen in der Nähe der Boden-
ventile wirken (z.B. Abfüll- Schlauch-Sicherung oder Einrichtungen mit
Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) nur gering zu sein braucht,
 - b) beim Abfüllen ohne vorstehend genannte Sicherheitseinrichtungen der Flüssig-
keitsmenge entspricht, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen
austreten kann.

Anmerkung:

Wenn keine gesicherten Daten vorliegen, dann sind als Auslaufzeit 5 Mi-
nuten anzusetzen.

- 9.1.10 In explosionsgefährdeten Bereichen müssen Einmündungen von Kanälen und
Schutzrohren für Kabel oder Rohrleitungen in die Schächte gegen das Ein-
dringen brennbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt sein. Dies
kann z.B. durch Abdichtung mit elastischem Mörtel oder mit Kitt oder durch
Ausgießen oder Ausschäumen erreicht werden.
- 9.1.11 Jeder Tank muss mit einer zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Füllan-
schlüsse und Anschlüsse für die Grenzwertgeber sind eindeutig zuzuordnen.
- 9.1.12 Im Füllbereich dürfen keine Abfälle und keine Öffnungen zu tiefer gelegenen
Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrlei-
tungen vorhanden sein. Dies gilt nicht für Sockel-, Revisions- oder Kabel-
schächte, die mit Sand verfüllt sind.
- 9.1.13 Für die Lageranlage mit den ortsfesten Behältern sind regelmäßig wiederkehrende Prü-
fungen im Betrieb durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) spätestens alle 5
Jahre durchzuführen. Diese Prüfungen schließen Prüfungen für Anlagen in explosions-
gefährdeten Bereichen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV ein.
- 9.2 Für die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnisbedürftige Lageranlage zur Lage-
rung entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsbe-
weglichen Behältern (KTC) mit einer Lagerhöchstmenge von 30000 l leicht- bzw. hoch-
entzündlicher Flüssigkeiten gelten folgende Auflagen:

- 9.2.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb des Lagers sind u.a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) insbesondere TRbF 20 „Läger“
TRbF 60 „ortsbewegliche Behälter“
 - Explosionsschutzverordnung
 - Explosionsschutz-Regeln –Ex-RL- (BGR 104)
 - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)
- 9.2.2 Das Betreten des Lagers durch Unbefugte ist zu verbieten. Auf das Verbot muss durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen sein.
- 9.2.3 Die zur Lagerung von hoch-, leicht-, oder entzündlichen Flüssigkeiten vorgesehenen Transportbehälter, die auch für die Beförderung auf öffentlichen Straßen bestimmt sind, müssen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 9.2.4 Die Behälter sind in einem Auffangraum aufzustellen.
- 9.2.5 Der Auffangraum muss mindestens 10 % des Rauminhalts aller in dem Auffangraum gelagerten Gefäße fassen können.
- 9.2.6 Der Auffangraum, ausgenommen nichttragende Teile zur Abdichtung des Auffangraumes, muss ausreichend fest und dicht sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- 9.2.7 Der Auffangraum muss gefüllt mit Lagergut auch im Brandfalle dicht bleiben.
- 9.2.8 Der Auffangraum muss die Projektion der Lagerbehälter umgeben.
- 9.2.9 Der Auffangraum muss nach oben hin offen sein.
- 9.2.10 Der Auffangraum muss ausreichend belüftet sein.
- 9.2.11 Der Auffangraum muss mit einer Einrichtung zur Entfernung von Wasser versehen sein. Diese Einrichtungen müssen absperr- oder abschaltbar sein. Die Einrichtungen müssen auch im Brandfall funktionsfähig sein. Abläufe sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 9.2.12 Absperrbare Einrichtungen zur Beseitigung von Wasser aus Auffangräumen sind geschlossen zu halten. Die Einrichtungen dürfen nur bei der Entfernung von Wasser durchgängig sein.
- 9.2.13 Das Lager muss von einem Schutzstreifen mit einer Breite von 15 m umgeben sein. Der Schutzstreifen kann, soweit er außerhalb des Auffangraumes liegt, an feuerbeständigen Wänden (z.B. Feuerwiderstandsklasse F 90A gemäß DIN 4102) oder Wällen ausreichender Höhe und Breite enden.
- 9.2.14 Die Schutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.
- 9.3 Übergreifend für die Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 gelten folgende Auflagen:

- 9.3.1 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV.
- 9.3.2 Wer eine Anlage länger als 6 Monate außer Betrieb gesetzt hat, hat dies unverzüglich nach Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

10. **Brandschutz**

- 10.1 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher (DIN EN 3) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten.
- 10.2 Eine von ausreichender Entfernung erkennbare deutliche Kennzeichnung bzw. Bezeichnung der gelagerten Stoffe wird für erforderlich gehalten.
- 10.3 Der Einsatzplan ist entsprechend zu aktualisieren und zu ergänzen.
- 10.4 Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0132 eingehalten werden können.
- 10.5 Die handschriftlichen Anmerkungen unter Ziff. 12.1 (Brandmeldung) des Erläuterungsberichts (Ziff. 28 der Planunterlagen) sind zu beachten.

11. **Wasserwirtschaft**

11.1 **Allgemeines**

- 11.1.1 Für den Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen und die Zulassung von Fachbetrieben (VAwSF), sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes bleiben hiervon unberührt.
- 11.1.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 11.1.3 Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
- 11.1.4 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 11.1.5 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers

nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

- 11.1.6 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" (Anlage zur Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF-) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungseinrichtungen anzubringen (§ 16 VAWSF).

11.2 Abbruch Tanklager

Neben der Untersuchung des anfallendes Bauschuttes auf mögliche Kontaminationen ist ebenfalls das anstehende Erdreich, soweit der begründete Verdacht besteht, auf mögliche Kontaminationen zu untersuchen und ggf. abfallrechtlich zu bewerten.

11.3 Bestehende Stückgutabstellflächen

- 11.3.1 Die einzelnen Stückgutabstellplätze sind dergestalt zu kennzeichnen, dass, sofern keine LHKW-Beständigkeit vorhanden ist, nur LHKW-freie Abfallstoffe dort abgelagert werden können.
- 11.3.2 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.
- 11.3.3 Der abflusslose Schacht (LHKW-gesichert) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS auf Dichtheit überprüfen zu lassen.
- 11.3.4 Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.
- 11.3.5 Eine **eingehende Sichtprüfung** ist alle 10 Jahre durchzuführen.
Die Prüfung auf Wasserdichtheit ist alle 20 Jahre zu wiederholen.
Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.
- 11.3.6 Die Umschlaganlage ist gemäß Anhang 2, Tabelle 2.3 (WGK 3, GGVS-Verpackungen) der VAWS vom 30.8.1996 auszuführen, wobei folgende Anforderungen zu erfüllen sind:
 $F_1 + R_0 + J_2$

Hierbei ist:

- F_1 = stoffundurchlässige Fläche
 R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
 J_2 = Alarm- und Maßnahmeplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt.

11.4 Bestehende Muldenabstellfläche

Es sind ausschließlich dichte Absetzmulden zu verwenden. Die Abstellfläche ist in Stahlbetonbauweise, wie vorhanden, zu betreiben.

11.5 Bestehendes Feststofflager

Es sind ausschließlich dichte Absetzmulden zu verwenden. Die Abstellfläche ist in Stahlbetonbauweise, wie vorhanden, zu betreiben.

11.6 Lagerbecken für organisches CPB-Material und Manipulationsbereich

11.6.1 Die Wandstärke der Stahlauskleidungen der Lagerbecken ist festzustellen. Unter Grundlage der Messungsergebnisse sind in den Lagerbecken Einhängestücke der gleichen Materialgruppe der Auskleidung einzuhängen und im jährlichen Abstand Korrosionsmessungen zu unterziehen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen, zu interpretieren und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

11.6.2 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

11.6.3 Die Stahlblechauflagen, deren Verschweißungen und vorhandene oberirdisch einsehbare Pumpensämpfe sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

11.6.4 Bei der LHKW-gesicherten Erweiterungsfläche des Waschplatzes und der nachträglich LHKW-gesicherten Anfahrfläche ist eine unmissverständliche Kennzeichnung der LHKW-Sicherheit zu erstellen.

11.7 Bestehender Waschplatz

Die Dichtigkeit der nachträglich zu installierenden Stahlblechhauskleidung ist durch eine einfache Leckageerkennung (beispielsweise durch einsehbare Kontrollöffnung zwischen Stahlbeton und Stahlblechauflage) zu ermöglichen.

Für die Zuleitungen sind Stahlrohrleitungen zu verwenden.

Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

11.8 Neue Stückgutabstellflächen

11.8.1 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

11.8.2 Der abflusslose Schacht (LHKW-gesichert) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWs auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

11.8.3 Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

11.8.4 Eine **eingehende Sichtprüfung** ist alle 10 Jahre durchzuführen.

Die Prüfung auf Wasserdichtheit ist alle 20 Jahre zu wiederholen.

Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

- 11.8.5 Die Umschlaganlage ist gemäß Anhang 2, Tabelle 2.3 (WGK 3, GGVS-Verpackungen) der VAwS vom 30.8.1996 auszuführen, wobei folgende Anforderungen zu erfüllen sind:
 $F_1 + R_0 + J_2$

Hierbei ist:

- F_1 = stoffundurchlässige Fläche
 R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
 J_2 = Alarm- und Maßnahmeplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt.

11.9 Neues Tanklager

Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 1 WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 06.11.2007 hat die Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung GmbH mitgeteilt, dass der Betrieb des Tanklagers ab dem 01.11.2007 vorübergehend stillgelegt wird. Die Auflagen Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 11.9 finden daher für die Zeit der Stilllegung keine Anwendung.

11.10 Neue Muldenabstellflächen

Hinweis: Die im Genehmigungsantrag vom 10.04.1995 beschriebenen Abfallarten werden wie folgt in den Absetzmulden zwischengelagert:

Lagerfläche Nr. 1 bis 3:

CPB-Material, vorwiegend organisch belastete, flüssige Abfälle und Schlämme, schwer spaltbar oder mit besonderen Belastungen (nitrit- oder phenolhaltig)

Lagerfläche Nr. 4:

CPB-Material, vorwiegend anorganisch belastete, flüssige Abfälle und Schlämme

- z.B. Konzentrate aus der Metalloberflächenbehandlung, verbrauchte Säuren (verdünnt), verbrauchte Laugen (Dünnschlämme)
- Stoffe, neutral, z.B. Industrieschlämme und Industrieabwässer mit Schadstoffen, Schwermetall- und Salzlösungen, Galvanikschlämme wie z.B. Eisenoxidschlämme.

Lagerfläche Nr. 5:

Verbrennungsmaterial

- Nichtbrennbare Flüssigkeiten, z.B. Industrieabwässer mit toxischen Inhaltsstoffen, Entwicklerflüssigkeiten, Abbeizmittel, nicht spaltbare Emulsionen

Lagerfläche Nr. 6 bis 8:

Verbrennungsmaterial z.B. aus Tankreinigung und Emulsionsspaltanlagen

- Pastöse Stoffe, z.B. grobstoffhaltige Industrie-, Öl- und Lackschlämme aus Tankreinigung

11.10.1 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

11.10.2 Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

11.10.3 Der abflusslose Schacht (LHKW-gesichert) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

11.10.4 Eine **eingehende Sichtprüfung** ist alle 10 Jahre durchzuführen.

Die Prüfung auf Wasserdichtheit ist alle 20 Jahre zu wiederholen.

11.11 Neuer Feststoffbunker

11.11.1 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

11.11.2 Die beim Feststoffbunker auf der Stahlbetonplatte aufliegende Stahlwanne ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

11.11.3 Der abflusslose Schacht (LHKW-gesichert) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

11.11.4 Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

11.11.5 Eine **eingehende Sichtprüfung** ist alle 10 Jahre durchzuführen.

Die Prüfung auf Wasserdichtheit ist alle 20 Jahre zu wiederholen.

Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

11.12 Neue KTC-Abstellplätze und Fassabstellplätze

11.12.1 Die durchzuführenden Verlege- und Schweißerarbeiten sind durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchzuführen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

11.12.2 Die Stahlblechauflagen und Verschweißungen sind regelmäßig auf ev. Schäden und Dichtheit zu kontrollieren.

11.12.3 Der abflusslose Schacht (LHKW-gesichert) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

11.12.4 Die Rohrleitung (V4A mit Tefloninnenbeschichtung) ist von einer fachkundigen Betriebsperson einer jährlichen Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist der Zustand der gespülten Rohrleitung zu dokumentieren.

11.12.5 Eine **eingehende Sichtprüfung** ist alle 10 Jahre durchzuführen.

Die Prüfung auf Wasserdichtheit ist alle 20 Jahre zu wiederholen.

11.12.6 Für die Vermeidung von Niederschlagswassereinwirkung (Schlagregen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

11.13 Löschwasserrückhaltung

Die Funktionsfähigkeit der Anlage zur Löschwasserrückhaltung ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei einer Betriebsstörung aufgefangene wassergefährdende Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nachfolgend ist eine vollständige Kontrolle der Einrichtung vorzunehmen.

11.14 Entwässerungsplan

11.14.1 Es ist sicherzustellen, dass bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Inselentwässerung die Einleitung zum Vorfluter abgeriegelt und das Rückhaltebecken beaufschlagt wird.

11.14.2 Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlage ist regelmäßig zu kontrollieren.

11.14.3 Bei einer Betriebsstörung aufgefangene wassergefährdende Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nachfolgend ist eine vollständige Kontrolle der Einrichtungen vorzunehmen.

11.14.4 Für die Einleitung von Niederschlagswasser über die Entwässerungsanlage in einen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

11.15 Errichtung und Betrieb von Beobachtungspegeln

11.15.1 Zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens sind durch den Betreiber gemäß § 19 i Abs. 3 WHG in Summe 3 Beobachtungspegel zu installieren und zu betreiben. Dabei ist jeweils ein Pegel oberstromig, unterstromig und im zentralen Bereich der SaS Passau zu installieren. Der Pegel ist ausreichend unter den zu erwartenden Grundwasserstand abzuteufen.

11.15.2 Die exakte Festlegung und Ausführung der Beobachtungspegel ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Passau abzuklären.

11.15.3 Die durchzuführenden Grundwasseruntersuchungen sind gemäß der beigefügten Tabelle 1 im 1-jährlichen Abstand (Volluntersuchung) durchzuführen.

11.15.4 Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde regelmäßig in einem zusammenfassenden Jahresbericht bis spätestens 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

11.15.5 Der Jahresbericht muss insbesondere folgendes beinhalten:

- maßstabsgerechter Lageplan mit Darstellung der Probenahmestellen und Grundwasserfließrichtung/Isohypsenplan (von einer Stichtagsmessung)
- wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse
- tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse
- grafische Darstellungen
- Beurteilung der Untersuchungen
- Konsequenzen der Überwachung
- Stellungnahme des Betreibers

11.16 Eigenüberwachung

11.16.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und den Zustand der Auffangräume arbeitstäglich einer Sichtprüfung zu unterziehen.

11.16.2 Alle anfallenden Arbeiten, wie Füllen von Behältern und deren Lagerung, sind nur innerhalb der Auffangräume auszuführen. Außerhalb der Auffangräume dürfen Leergebinde nur auf ausreichend dichtem Untergrund, der entweder an den kommunalen Abwasserkanal angeschlossen ist oder gefällemäßig begrenzt ist, aufgestellt werden.

11.16.3 Ist der Betreiber nicht sachkundig oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, so hat er den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen.

11.16.4 Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen ist Buch zu führen.

Auf Anforderung ist den zuständigen Behörden dieses Buch vorzulegen.

11.17 Sonstiges

Entwässerung über eine Abscheideanlage nach DIN 1999.

Für den zwischen dem Feststofflager und den neuen Muldenstellflächen positionierten, bestehenden Abscheider nach DIN 1999 ist der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Darüber hinaus ist die bestehende Abscheideanlage um eine Koaleszenzstufe zu erweitern. Ggf. ist eine Neugestaltung der Anlage vorzunehmen.

11.18 Behälter und Verpackungen

11.18.1: Es sind nur Behälter und Verpackungen zu verwenden, die ausreichend dicht gegen die aufzunehmenden wassergefährdenden Stoffe sind.

11.18.2 Medien, die der GGVSE unterliegen, dürfen nur in dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen/Verpackungen gelagert werden.

- 11.18.3 Mulden und anderweitige GSB-Behälter sind vor deren Befüllung visuell auf Dichtheit zu prüfen.
- 11.18.4 Die betriebseigenen Brauchbarkeitsnachweise hinsichtlich der Medien/Behälterwerkstoff-Verträglichkeit sind wie im Schreiben der GSB UZ.: bp vom 1.06.08 an die Regierung von Niederbayern im Beiblatt „Übersicht über die durchgeführten Eingangskontrollen“ dargestellt, zu dokumentieren.

12. Abfallwirtschaft

12.1 Lager- und Arbeitsbereiche

- 12.1.1 Eingangs- und Lagerbereiche sowie Flächen, auf denen Abfälle umgeschlagen bzw. Behälter geöffnet und umgefüllt werden (= Arbeitsbereich) sind im Betriebshandbuch zu benennen. Im Betriebshandbuch dazu ist ein Lageplan in DIN A3 einzuarbeiten, auf dem die Lager- und Arbeitsbereiche gekennzeichnet sind. Die Lagerbereiche sind außerdem nach dem Entsorgungspfad zu kennzeichnen. Die Arbeitsfläche bei der ehemaligen ARA sind mit „Anlieferung CPB“ und „Abfüllung CPB“ zu beschildern.
- 12.1.2 Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.
- 12.1.3 Für Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche sind Geräte zur Reinigung und Spülvorrichtungen für Leitungen, Behältnisse und Behälter sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle vorzusehen. Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

12.2 Bodensicherung

Die LHKW-Sicherung ist antragsgemäß auszuführen. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- 12.2.1 Vor dem Aufbringen der LHKW-Sicherung in den betroffenen, bestehenden Anlagenbereichen ist der vorhandene Asphalt abzutragen.
- 12.2.2 Bei der Herstellung der Stahl liner dürfen nur geprüfte Schweißer nach EN 2871 eingesetzt werden.
- 12.2.3 Eine Verfahrensprüfung nach DIN 18800 Teil 7 ist nachzuweisen.
- 12.2.4 Die Schweißzusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen eignungsgeprüft sein und eine auf den Grundwerkstoff abgestimmte Schweißverbindung ermöglichen.
- 12.2.5 Die Schweißfolge muss durch einen speziellen Schweißplan festgelegt werden.
- 12.2.6 Vor Inbetriebnahme der einzelnen Teilabschnitte ist eine Abnahmeprüfung (Dichtheit aller Schweißnähte) durch ein unabhängiges Institut durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen. Die Dichtheitsprüfungen der Stahl liner sind dann nach einem Jahr und anschließend alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 12.2.7 Die Stahl liner sind zusätzlich vom Betriebspersonal vierteljährlich auf Setzungen, Wellen, Roststellen oder Risse sichtzuprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

12.2.8 Entwässerungsrinnen müssen, z.B. am Rand von Pfosten, so gebaut werden, dass kein seitlicher Abfluss für Flüssigkeiten möglich ist.

12.3 Behälter/Behältnisse

12.3.1 Es sind nur Behälter bzw. Behältnisse zu verwenden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.

12.3.2 Die Behälter sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.

12.3.3 Es ist eine ausreichende Zahl an Überfässern zentral bereitzuhalten.

12.3.4 Die Füllrichtungen der Behälter (Tanks) sind mit Grobstoffabscheidern zur Abtrennung von festen Verunreinigungen auszurüsten. Die Behälter sind mit folgenden Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen auszurüsten:

- Temperaturanzeige
- Blitzschutzeinrichtungen
- Be- und Entlüftungseinrichtungen
- Überfüllsicherung mit Alarmgeber
- Füllstandsanzeige
- Füllstandsüberwachung mit zwei Schaltpunkten
- verschließbare Einstiegs- und Besichtigungsöffnungen
- Drucküberwachung mit Alarmgeber
- Flammendurchschlagssicherung

12.3.5 Die Annahmestutzen des Tanklagers sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzplanke) gegen eine Beschädigung beim Ankoppeln zu sichern.

12.4 Betriebliche Anforderungen

12.4.1 Ein Öffnen der angelieferten Behältnisse ist nur zum Zwecke der Beprobung, der Zusammenstellung zu größeren Einheiten für die Entsorgung, bei Anlieferung in nicht zugelassenen Behältnissen oder bei Beschädigung zulässig.

12.4.2 Die Behandlung von Abfällen ist in dem Zwischenlager Passau/Sandbach nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Zusammenstellen von gleichartigen Abfällen zu größeren Transporteinheiten.

12.5 Anlieferung und Lagerung

12.5.1 Für die Anlieferung von festen, pastösen schlammigen und flüssigen Abfällen sind jeweils entsorgungsspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen, die eine direkte Entsorgung in den betriebseigenen Anlagen bzw. der UTD ermöglichen. Umfüllvorgänge sind insbesondere bei lösemittelhaltigen Abfällen zu minimieren.

12.5.2 Soweit Abfälle in Behältnissen angeliefert werden, sind grundsätzlich Wechselbehältnisse vorzusehen. Soweit Abfälle in Einwegbehältnissen angeliefert werden, sind bevorzugt stofflich verwertbare bzw. verbrennbare Einwegbehältnisse zu verwenden. (Hinweis: Güter und Abfälle, die der GGVSE bzw. dem ADR unterliegen, dürfen nur in dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen transportiert werden)

- 12.5.3 Jedes Behältnis ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.
- 12.5.4 Abfälle, die in nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechenden oder in beschädigten oder anderweitig ungeeigneten Behältnissen angeliefert werden, sind in geeignete Behältnisse oder Behälter umzufüllen bzw. in Überfässer zu stellen. Das Umfüllen ist nur auf gesicherten Flächen und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu ungesicherten umliegenden Flächen zulässig.
- 12.5.5 Anliefernde Fahrzeuge müssen so nah wie möglich an die jeweiligen Abstellflächen anfahren. Auf ungesicherten Hofflächen darf das Be- und Entladen von Fahrzeugen nur dann stattfinden, wenn sicher gestellt werden kann, dass im Falle einer Leckage (z.B. auslaufende Flüssigkeiten) das Kanalnetz so rechtzeitig abgesichert werden kann, dass keine wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz gelangen.
- Alle Mitarbeiter sind schriftlich zu unterweisen, welche Maßnahmen im Falle einer Leckage zu ergreifen sind.
- 12.5.6 Mulden für feste Stoffe sind unverzüglich nach der Beladung abzudecken bzw. zu verschließen. Flüssige Stoffe sind grundsätzlich in Deckel-Mulden zu lagern, die nach jedem Befüll- oder Entleervorgang unverzüglich zu verschließen sind.
- 12.5.7 Nicht gereinigte Behältnisse dürfen nicht auf ungesicherten Hofflächen gelagert werden.
- 12.5.8 IBC's sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden.
- 12.5.9 Auf der Anfahrfäche des Tanklagers dürfen keine Behältnisse abgestellt werden.

12.6 Betriebsordnung

Die GSB hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen.

12.7 Betriebshandbuch

Die GSB hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach den Ziffern 12.8.1 bis 12.8.4 festzulegen.

12.8 Betriebstagebuch

12.8.1 Die GSB hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Sonderabfallsammelstelle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Lieferscheine der angenommenen Abfälle sowie die im Zweifelsfall per EDV abgefragten und ausgedruckten Entsorgungsnachweise/Verwertungsnachweise für die Abfälle (sofern Nachweispflicht besteht)
- b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,
- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die bei Betrieb anfallen (z.B. Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel)
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises/Verwertungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Sonderabfallsammelstelle,
- g) Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen und -messungen,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) Ergebnisse der Funktionskontrollen.

12.8.1.1 Die von der Regierung von Niederbayern darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

12.8.1.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens wöchentlich vom Leiter der Sammelstelle und mindestens halbjährlich vom Betriebsgruppenleiter Süd abzuzeichnen. Einer Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht nichts entgegen, wenn die Behälter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

12.8.2 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen. Die Begleitscheine und Laufzettel, die Teil des Betriebstagebuches sind, sind nur 3 Jahre lang (entsprechend den Vorgaben der NachwVO) aufzubewahren.

12.8.3 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Regierung von Niederbayern und dem LfU unverzüglich zu melden.

12.8.4 Jahresübersicht

Über die Daten der Ziffer 12.8.1 lit. b, c, e und f ist von der GSB jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei lit. b und c die Abfallschlüssel des Anhangs C, Teil 1 der TA Abfall in der Fassung vom 12.03.1991, zu verwenden sind. Die Angaben nach lit. b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten der Ziffer 12.8.1 lit. e und f sind darüber hinaus auszuwerten und zu beurteilen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfallströme einschließlich Betriebsmitteln aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen.

12.9 Die GSB hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" vom 26.10.1977 zu bestellen.

12.10 Entsorgung der beim Betrieb der Sammelstelle entstehenden Abfälle

12.10.1 Entleerte Einwegbehältnisse sind bevorzugt einer Verwertung oder Reinigung zuzuführen. Nicht verwertbare, entleerte Ein- oder Mehrwegbehältnisse sind über die betriebseigenen Anlagen zu entsorgen.

12.10.2 Zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle verwendete Sorptionsmittel aus den Eingangs-, Lager- und Umschlagsbereichen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.10.3 Die Inhalte von Grobstoffabscheidern aus den Füllleinrichtungen der Tanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.11 Wartung und (Eigen-)Überwachung

12.11.1 Die abflusslosen Schächte sind nach jedem Betriebsende zu kontrollieren und ggf. zu entleeren. Die Abwässer dürfen nur nach Analyse über die Hofflächenentwässerung geleitet werden. Stoffe aus den abflusslosen Schächten, die nicht der Hofflächenentwässerung zugeleitet werden dürfen, sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

12.11.2 Eingebaute Flansche, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind durch den Betreiber regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten.

12.12 Notfallanlieferung

Die Annahme und Lagerung kurzfristig eingewiesener Abfälle (z.B. aus Straßenkontrollen oder Notsituationen) ist auch bei Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zulässig, wenn die getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik und Sicherheitstechnik entsprechen (z.B. Lagerung auf befestigten und geeigneten Flächen). Die Regierung von Niederbayern und das Landesamt für Umwelt sind unverzüglich zu benachrichtigen. An Wochenenden und in der Nacht ist dies am Morgen des nächsten Arbeitstages.

13. Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen und Bedingungen bleibt vorbehalten, insbesondere wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich wird und für den Fall, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften ändern bzw. eine Anordnung des Standes der Technik eintritt.

Tab.1: Grundwasserparameter

Schl.- Nr.	Parameter ¹⁾	Ein- heit	Grund- wasser
			Vollunter- suchung
	<u>Basisparameter</u>		
0940	Wetter am Probenahmetag		
1026	Färbung (qualitativ ²⁾)		+
1031	Trübung (qualitativ ²⁾)		+
1042	Geruch (qualitativ)		+
1021	Wassertemperatur (t) ²⁾	°C	+
1083	El. Leitfähigkeit (bei 20 °C) ²⁾	µS/cm	+
1061	pH-Wert (bei t) ²⁾		+
1472/3	Säure-/Basekap. pH 4,3 (K _{4,3})	mmol/l	+
1476/7	Säure-/Basekap. pH 8,2 (K _{8,2}) ³⁾	mmol/l	+
1281	Sauerstoff, gelöst (O ₂)	mg/l	+
1122	Calcium (Ca ²⁺)	mg/l	+
1121	Magnesium (Mg ²⁺)	mg/l	+
1112	Natrium (Na ⁺)	mg/l	+
1113	Kalium (K ⁺)	mg/l	
1171	Mangan, gesamt (Mn)	mg/l	+
1182	Eisen, gesamt (Fe)	mg/l	+
1248	Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l	+

1321	Fluorid (F ⁻)	mg/l	+
1331	Chlorid (Cl ⁻)	mg/l	+
1313	Sulfat (SO ₄ ⁻)	mg/l	+
1244	Nitrat (NO ₃ ⁻)	mg/l	+
1246	Nitrit (NO ₂ ⁻)	mg/l	+
1263	Phosphat, ortho (PO ₄ ³⁻)	mg/l	+
1261	Phosphat, gesamt (PO ₄ ³⁻)	mg/l	
1213	Silicat (SiO ₂)	mg/l	
1532	Permanganatindex (O ₂)	mg/l	+
1524	DOC (filtriert m. 0,45 μm)	mg/l	+
1523	TOC	mg/l	
1027	Spektr. Absorptionskoeff. 436 nm	m ⁻¹	
1028	Sepktr. Absorptionskoeff. 254 nm	m ⁻¹	+
	<u>Ergänzungsparameter</u>		
1533	Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	
1441	Abfiltrierbare Stoffe (0,45 μm)	mg/l	
1421	Gesamttrockenrückstand (105 °C)	mg/l	
1425	Glührückstand (550 °C)	mg/l	
2082	LHKW, gesamt ⁵⁾	μg/l	+
1336	AOX	mg/l	+
	GC-Übersichtsanalyse (FID/EDC) ⁶⁾		
1311	Sulfid (H ₂ S)	mg/l	+ ⁷⁾
1211	Bor (B)	mg/l	+

Schl.-Nr.	Parameter ¹⁾	Einheit	Grundwasser
			Volluntersuchung
	<u>Anorganische Leitparameter</u>		
1145	Antimon (Sb)	mg/l	
1142	Arsen (As)	mg/l	+
1 124	Barium (Ba)	mg/l	
1138	Blei (Pb)	mg/l	
1165	Cadmium (Cd)	mg/l	+
1151	Chrom, gesamt (Cr)	mg/l	+
1154	Chrom VI (Cr)	mg/l	
1186	Cobalt (Co)	mg/l	
1161	Kupfer (Cu)	mg/l	
1155	Molybdän (Mo)	mg/l	
1188	Nickel (Ni)	mg/l	+
1166	Quecksilber (Hg)	mg/l	
1218	Selen (Se)	mg/l	
1141	Vanadium (V)	mg/l	
1164	Zink (Zn)	mg/l	+
1137	Zinn (Sn)	mg/l	
1231	Cyanid, gesamt (CN ⁻)	mg/l	+
1234	Cyanid, I. freisetzbar (CN ⁻)	mg/l	
	<u>Organische Leitparameter</u>		
2450	Σ PAK (16 Leitsubst.) ⁵⁾	µg/l	
2189	Σ PCB	µg/l	
1544	Kohlenwasserstoffe (DEV H18)	mg/l	
2370	Σ BTX-Aromaten	µg/l	
1552	Phenole, gesamt (Phenolindex)	mg/l	
	Weitere Parameter		

- 1) Untersuchung nur dann, wenn der Parameter mit + gekennzeichnet ist
- 2) Bestimmung vor Ort bei der Probenahme, ggf. Nachkontrolle im Labor
- 3) Bestimmung vor Ort durch Titration gegen Phenolphthalein bzw. im Labor nach DIN-Verfahren
- 4) Bestimmung nur, wenn DOC > 3 mg/l
- 5) Summenbestimmung nach bayer. Altlastenleitfaden, Anhang 10
- 6) Festlegung des Analysenverfahrens in Absprache mit den Wasserwirtschaftsbehörden
- 7) Quantitative Bestimmung nur, wenn deutlicher H₂S-Geruch vorliegt